

Mistraderegelung zwischen ING Bank N.V. und der OnVista Bank GmbH

6. Mistrade-Regelung

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade). Danach können die Parteien nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ein Geschäft aufheben, wenn (a) die Preisdifferenz für im Rahmen eines Vertrags gehandelte Wertpapiere auf bzw. über der nachstehend definierten Mistrade-Schwelle liegt und (b) ein Aufhebungsgrund vorliegt. Die Aufhebung kann von beiden Parteien gegenüber der anderen Partei nach vorheriger mündlicher (telefonischer) Ankündigung an die jeweils andere Vertragspartei innerhalb von 2 Handelsstunden nach Abschluss des Vertrags erklärt werden. Ist der Vertrag nach 20.00 Uhr geschlossen worden, verlängert sich die Aufhebungsfrist für bis 22.00 Uhr handelnde Wertpapiere auf 09.00 Uhr des Folgetages.

Dabei gilt:

"Preisdifferenz" ist das gehandelte Volumen multipliziert mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gehandelten Kurs und dem Marktgerechten Preis.

"Marktgerechter Preis" ist der Durchschnittspreis der letzten drei an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen

Vertragsabschlüsse im betroffenen Bankwertpapier, die der in Rede stehenden Transaktion unmittelbar vorausgegangen sind. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten

Marktes festgestellt werden. Sofern nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis ermittelt werden kann oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die anfechtungsberechtigte Partei den Marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

"Mistrade-Schwelle" bedeutet:

- in Bezug auf in Stücken notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 10 Prozent oder mehr als EUR 2,50;
- in Bezug auf in Prozentzahlen notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 5 Prozent; oder

Kein Mistrade liegt vor bei einer Preisdifferenz von unter EUR 500,00.

"Anfechtungsgrund" liegt vor, wenn der vereinbarte Preis des Vertrages aufgrund:

- eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers, oder
- eines Fehlers bei der Eingabe eines Quotes oder einer Quoteindikation durch die Bank in das System, eines Angebots durch den Intermediär oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises, oder
- eines entsprechenden Fehlers im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung.

Beträgt die Preisdifferenz EUR 25.000,00 oder mehr, so verlängert sich die Aufhebungsfrist auf 4 Stunden nach Abschluss des Vertrages und die Mistrade-Schwellen von 10 bzw. 5 Prozent halbieren sich auf 5 bzw. 2,50 Prozent. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 25.000,00 ist für die Verlängerung der Frist nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Angebote zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Verträge, das Volumen des jeweiligen Vertrages oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Angebotes zu berücksichtigen. Kann die Aufhebung aufgrund einer erwiesenen Störung in der technischen Infrastruktur des Kunden bzw. auf Grund von höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so muss die Aufhebung unverzüglich nach Wiederherstellung der Systemfunktion wiederholt werden.

Bei der Berechnung der Aufhebungsfristen sind die für das jeweilige Produkt geltenden Handelszeiten anzuwenden.

Unverzüglich nach erfolgter mündlicher Aufhebung muss die aufhebende Partei der Gegenpartei entweder schriftlich oder elektronisch eine Mistrade-Meldung senden, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Verträge mit dem jeweils gehandelten Volumen bzw. Mengen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des Marktüblichen Preises und den Aufhebungsgrund.

Die Parteien vereinbaren, dass die Aufhebung des Vertrages mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien erfolgt bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich oder nicht sinnvoll ist, durch die Buchung eines hinsichtlich Volumen und Preis dem Mistrade entsprechenden Gegengeschäftes.

§ 122 BGB ist analog anzuwenden. Die darüber hinausgehenden Rechte der Parteien bleiben von den Regelungen dieser Mistrade-Regelung unberührt.

Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlauts der Mistraderegulung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

Die Regelungen dieser Mistraderegulung finden auch auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.